

**Preisvereinbarung zur
Rahmenvereinbarung nach § 133 SGB V über die Vergütung
von Fahrkosten bei Krankenfahrten als Sitzendfahrten
nach dem Personenbeförderungsgesetz in Baden-Württemberg**

AC/TK (46/01/100)

zwischen den Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse – KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek), vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Baden-Württemberg,

dem BKK Landesverband Süd, vertreten durch die IKK classic,

der IKK classic,

der KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion München,

der Deutschen gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV), Landesverband Südwest, Heidelberg

- nachstehend „Krankenkassen“ genannt -

und dem

Verband des Württembergischen Verkehrsgewerbes e.V., Hedelfinger Straße 25, 70327 Stuttgart

Verband des Verkehrsgewerbes Baden e.V., Weißerlenstraße 9, 79108 Freiburg

TVD-Baden-Württemberg Landesverband des Taxi- und Mietwagengewerbes e.V., Rheinstraße 56a,

76185 Karlsruhe

- nachstehend „Verkehrsverbände“ genannt -

1. Geltungsbereich

Diese Anlage bestimmt die Grundsätze und die Höhe der Vergütung (Preise) für Krankenfahrten, die die Leistungserbringer ab dem 01.04.2025 nach der Rahmenvereinbarung nach § 133 SGB V über die Vergütung von Fahrkosten bei Krankenfahrten als Sitzendfahrten nach dem Personenbeförderungsgesetz in Baden-Württemberg durchführt.

2. Preise für Krankenfahrten mit Taxen innerhalb des Pflichtfahrbereichs/Sondervereinbarung

2.1 Für Krankenfahrten mit Taxen innerhalb des Pflichtfahrbereiches gelten die Entgelte der kommunalen Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte für den Taxiverkehr nach §51 PBefG.

2.2 Der Pflichtfahrbereich ist der jeweilige Stadt- oder Landkreis, soweit in der Rechtsverordnung nichts Anderweitiges (z. B. Tarifbezirke) bestimmt ist. Nach der einschlägigen Rechtsprechung gilt der Tarifgeltungsbereich als verlassen, wenn während der Personenbeförderung der Landkreis auch nur kurzfristig verlassen wird. Dies gilt nicht für Personenbeförderungen, die bei der einfachen Fahrt im gleichen Landkreis beginnen und enden und nur auf Grund der Autobahnstrecke kurzfristig aus dem Landkreis herausführen.

2.3 Für Krankenfahrten, bei denen der Pflichtfahrbereich verlassen wird, gilt die Vergütung nach Nr. 3.

3. Preise für Krankenfahrten mit Taxen außerhalb des Pflichtfahrbereichs

3.1 Für Krankenfahrten mit Taxen, bei denen der Pflichtfahrbereich verlassen wird und die nicht unter Nr. 3.2 fallen, gelten für den Zeitraum vom **01.04.2025 – 30.06.2025** folgende Preise:

- | | |
|---|------------|
| a) Grundpreis nach Nr. 6: | 6,75 Euro |
| b) Streckenpreis bei Zielfahrt (je Besetzt-Kilometer) nach Nr. 7: | 2,66 Euro |
| c) Mindestpreis nach Nr. 8: | 14,75 Euro |

Für Krankenfahrten mit Taxen, bei denen der Pflichtfahrbereich verlassen wird und die nicht unter Nr. 3.2 fallen, gelten für den Zeitraum vom **01.07.2025 – 31.12.2025** folgende Preise:

- | | |
|---|------------|
| d) Grundpreis nach Nr. 6: | 7,00 Euro |
| e) Streckenpreis bei Zielfahrt (je Besetzt-Kilometer) nach Nr. 7: | 2,68 Euro |
| f) Mindestpreis nach Nr. 8: | 15,00 Euro |

3.2 Für Krankenfahrten mit Taxen außerhalb des Pflichtfahrbereichs

- zur onkologischen Chemo- oder Strahlenbehandlung sowie zur antineoplastischen Arzneimitteltherapie (Ausnahmefälle nach Anlage II der Krankentransport-Richtlinie).
- bei denen die Entfernung zwischen dem Einstiegsort und dem Ausstiegsort der Versicherten 60 Kilometer oder mehr beträgt (einfache Strecke) und
- bei denen die Versicherten vom Einstiegsort bis zum Ausstiegsort und (im Rahmen einer einheitlichen durch Wartezeit verknüpften Beförderung) wieder zurückbefördert werden, werden für den Zeitraum **01.04.2025 – 30.06.2025** folgende Preise vereinbart:

- | | |
|---|-----------|
| a) Grundpreis nach Nr. 6: | 6,75 Euro |
| b) Streckenpreis bei Rundfahrt (je Besetzt-Kilometer) nach Nr. 7: | 1,50 Euro |
| c) Wartepreis je Warteminute nach Nr. 9: | 0,66 Euro |

Für Krankenfahrten mit Taxen außerhalb des Pflichtfahrbereichs

- zur onkologischen Chemo- oder Strahlenbehandlung sowie zur antineoplastischen Arzneimitteltherapie (Ausnahmefälle nach Anlage II der Krankentransport-Richtlinie).
- bei denen die Entfernung zwischen dem Einstiegsort und dem Ausstiegsort der Versicherten 60 Kilometer oder mehr beträgt (einfache Strecke) und
- bei denen die Versicherten vom Einstiegsort bis zum Ausstiegsort und (im Rahmen einer einheitlichen durch Wartezeit verknüpften Beförderung) wieder zurückbefördert werden, werden **für den Zeitraum 01.07.2025 – 31.12.2025** folgende Preise vereinbart:

d) Grundpreis nach Nr. 6:	7,00 Euro
e) Streckenpreis bei Rundfahrt (je Besetzt-Kilometer) nach Nr. 7:	1,52 Euro
f) Wartezeit je Wartezeitminute nach Nr. 9:	0,66 Euro

3.3 In den Preisen nach Nr. 3.1 und Nr. 3.2 ist die aktuelle gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten.

3.4 Mit den Preisen dieser Anlage sind alle Leistungen des Leistungserbringers abgegolten.

4. Preise für Krankenfahrten mit Mietwagen

4.1 Für Krankenfahrten mit Mietwagen gelten ebenfalls die Preise nach Nr. 3.

5. Automatische Preisanpassung

5.1 Erhöht sich der allgemeine Mindestlohn nach § 11 Mindestlohngesetz nach dem 01.04.2025 auf über 12,82 Euro, erhöht sich auch der Grundpreis nach Nr. 3.1 a) und 3.2 a) bzw. nach Nr. 4.1 in Verbindung mit Nr. 3.1 a) und 3.2 a) ab dem Zeitpunkt der Mindestlohnerhöhung um denjenigen Betrag, der 12,82 übersteigt. Der Grundpreis bleibt unverändert, wenn die Erhöhung nicht mehr als 0,50 Euro beträgt.

6. Grundpreis

6.1 Der Grundpreis stellt die Grundvergütung für eine Krankenfahrt dar. Er wird bei jeder Krankenfahrt einmal abgerechnet und vergütet.

7. Streckenpreis

7.1 Zusätzlich zum Grundpreis wird für jeden gefahrenen Kilometer der Krankenfahrt, den die Leistungserbringer zusammen mit den Versicherten fahren (Besetzt-Kilometer), ein Streckenpreis abgerechnet und vergütet.

7.2 Zielfahrten nach Nr. 3.1 b) sind Krankenfahrten mit einfacher Strecke, d. h. die Versicherten werden entweder vom Abholort zur Behandlungseinrichtung oder von der Behandlungseinrichtung zum Zielort gefahren. Eine Wartezeit entsteht nicht.

7.3 Rundfahrten nach Nr. 3.2 b) sind Krankenfahrten mit Hin- und Rückfahrt, d. h. die Versicherten werden vom Abholort zur Behandlungseinrichtung und nach durchgeführter Behandlung wieder von der Behandlungseinrichtung zum Zielort zurückgefahren. In diesem Fall entsteht für den Leistungserbringer eine Wartezeit, die entsprechend Nr. 9 abgerechnet und vergütet wird.

7.4 Der Entfernungsberechnung werden die über die kürzeste, verkehrsübliche Strecke zurückgelegten Kilometer zugrunde gelegt. Bei Autobahnstrecken gilt grundsätzlich: Die Gesamtzahl der Kilometer gegenüber Bundes-, Landes- und Kreisstraßen darf um nicht mehr als zehn Prozent überschritten werden. Abweichungen (Umleitungen u.a.) sind bei der Rechnungslegung zu begründen.

8. Mindestpreis

8.1 Der Mindestpreis wird vergütet, wenn der Gesamtbetrag aller Preispositionen geringer als der Mindestpreis ist. In diesem Fall wird nur der Mindestpreis vergütet.

9. Wartepreis

9.1 Der Wartepreis wird für jede Warteminute abgerechnet und vergütet, wenn

- a) die Wartezeit 15 Minuten übersteigt und
- b) der Gesamtbetrag durch die Wartezeit wirtschaftlicher ist als eine erneute Anfahrt und
- c) die Wartezeit durch eine Behandlung der Versicherten bedingt ist (Zeit zwischen der Ankunft am Behandlungsort und der Abfahrt am Behandlungsort der Versicherten).

9.2 Sofern die Voraussetzungen nach Nr. 9.1 erfüllt sind, wird der Wartepreis rückwirkend ab der ersten Minute vergütet.

10. Sammelfahrten

10.1 Werden mehrere Personen gleichzeitig befördert (Sammelfahrt), kann für die erste Person der Preis dieser Preisvereinbarung abgerechnet werden. Für die zweite Person kann eine Vergütung in Höhe von 30% der genannten Vergütung erhoben werden. Für jede weitere Person kann eine Vergütung in Höhe von 10% des genannten Preises erhoben werden.

10.2 Der Gesamtbetrag der Sammelfahrt, der nach Nr. 10.1 ermittelt wird, wird auf die Anzahl der Versicherten aufgeteilt und zu gleichen Anteilen mit den jeweils zuständigen Ersatzkassen und Krankenkassen abgerechnet. Die Ersatzkassen und Krankenkassen vergüten bei Sammelfahrten höchstens den ermittelten Anteil ihrer Versicherten.

11. Fährpreis

11.1 Sofern die Nutzung einer Fähre zur Überquerung des Bodensees wirtschaftlicher als die Umfahrung ist, kann alternativ zum Streckenpreis auch der Fährpreis mit den Krankenkassen abgerechnet werden. Die Abrechnung hat in diesem Fall mit der hierfür vorgesehenen Positionsnummer zu erfolgen.

12. Laufzeit und Kündigung

12.1 Diese Preisvereinbarung tritt zum 01.04.2025 in Kraft.

12.2 Diese Preisvereinbarung endet zum 31.12.2025, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

12.3 Im Falle einer Änderung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für den Verkehr mit Taxen (§ 12 Absatz 2 Nr. 10 UstG) ist jede Vertragspartei bzw. einzelne Krankenkasse berechtigt, diese Preisvereinbarung vor Ablauf der genannten Laufzeit zu kündigen. Die Kündigung hat spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten der Änderung in Schriftform zu erfolgen und ist mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende möglich.

12.4 Erhöht sich der allgemeine Mindestlohn nach § 11 Mindestlohngesetz nach dem 01.04.2025 auf über 12,82 Euro, ist jede Vertragspartei berechtigt, diese Preisvereinbarung vor Ablauf der Laufzeit zu kündigen. Die Kündigung ist frühestens drei Monate nach Inkrafttreten der Mindestlohnerhöhung mit einer Frist von drei Wochen zum Monatsende möglich.